

Prof. Dr. Susanne Schröter, Institut f. Ethnologie,
Goethe-Universität, Max-Horkheimer-Str. 2, 60629 Frankfurt am Main

FB 08 - Philosophie und
Geschichtswissenschaften

Prof. Dr. Susanne Schröter

Telefon +49 (0)69-798 33063
Sekretariat +49 (0)69-798 33062
Telefax +49 (0)69-798 33077
E-Mail S.Schroeter@em.uni-frankfurt.de

1. März 2021

Stellungnahme zum Antrag

„Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern“

Gewalt gegen Frauen ist in unserer Gesellschaft ein dringliches, aber auch unterschätztes Problem. Unter der Rubrik „Partnerschaftsgewalt“ verzeichnet das BKA in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 141.792 Fälle für das Jahr 2019. Die Anzahl der Delikte ist stetig steigend. Im Jahr 2015 betrug sie noch 127.457.¹ Fast jeden Tag wurde eine Frau in einer Partnerschaft ermordet. Dieser Zustand ist skandalös und untragbar.

Deutschland ist im Jahr 2017 dem „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, der sogenannten Istanbul-Konvention, beigetreten und hat sich daher in besonderem Maß verpflichtet, etwas gegen diese Form der Gewalt zu unternehmen. Die Zahlen aus der PKS machen deutlich, dass die bisherigen Maßnahmen keineswegs ausreichend sind.

Aus den genannten Gründen ist der Antrag grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung. Schlüssig ist es meiner Ansicht nach ebenfalls, patriarchalische Strukturen und Einstellungen für Morde an Frauen verantwortlich zu machen und Verharmlosungen anzuprangern. Da bislang verlässliche empirische Daten über die Kontexte, in denen sich Morde an Frauen ereignen, fehlen, wäre eine Erweiterung der Kategorien der PKS begrüßenswert.

Allerdings stellt sich die Frage, ob der Begriff des Femizids besser geeignet ist als die in der Istanbul-Konvention verwendeten Termini „Gewalt gegen Frauen“ und „häusliche Gewalt“. Femizide sind

¹ BKA, Partnerschaftsgewalt 2019: 3.

Tötungen von Frauen, weil sie Frauen sind. Die Motive für diese Tötungen sind allerdings höchst unterschiedlich, was Präventionsmaßnahmen erschwert. Auch finden sie nicht immer in Partnerschaften oder im häuslichen Bereich statt. Ein Beispiel für Femizide waren die Morde an Arbeitsmigrantinnen in der mexikanischen Grenzstadt Ciudad Juarez in den 1990er Jahren. Sie betrafen vor allem vulnerable Frauen, die aufgrund ihrer prekären Situation keinen familiären Rückhalt besaßen und deshalb systematisch von Männern entführt, sexuell missbraucht, gefoltert und anschließend getötet wurden. Ein anderes Beispiel ist die gezielte Tötung von 14 Frauen an der polytechnischen Hochschule Montreal im Jahr 1989 durch den Frauenhasser Marc Lépine. Lépine kannte die Ermordeten nicht und tötete sie nur deshalb, weil sie Frauen waren. Er war ein Vorbild für die Incel-Bewegung, in der sich frauenhasende Männer zusammenschlossen. Einige von ihnen ermordeten ebenfalls ihnen unbekannte Frauen aus reinem Hass heraus. Diese Morde waren zweifellos Femizide, hatten aber nichts mit den in dem Antrag benannten Fällen gemein. Daher wäre eine Schärfung der Begrifflichkeiten notwendig. Der Begriff des Femizids wäre unter Umständen zu weit gefasst.

Wenn wir die Istanbul-Konvention als Richtschnur anlegen, ist er allerdings gleichermaßen zu eng. Mord ist gewöhnlich erst der Endpunkt einer Reihe von Gewalttätigkeiten gegen Frauen, die miteinbezogen werden müssten, wenn über wirkungsvolle Präventionsmaßnahmen nachgedacht werden soll. Die Istanbul-Konvention erwähnt explizit Zwangsheiraten, Kinderehen, Straftaten im Namen der Ehre sowie Gewalt, die durch Kulturen und Religionen legitimiert werden. In dem Antrag wurden diese Aspekte aber nicht beachtet. Zwar wird angeführt, dass es sich auch um einen Femizid handle, „wenn Familienmitglieder ihre Töchter oder Schwestern umbringen, weil sie ihren eigenen Weg gehen wollten“, allerdings vermeidet man einen expliziten Hinweis auf Traditionen und Ehrvorstellungen, die Gewalt in besonderer Weise legitimieren. Zu diesem Thema liegt umfassendes empirisches Datenmaterial von Prof. Dr. Ahmet Toprak vor, der als Erziehungswissenschaftler an der FH Dortmund lehrt. Auch die Arbeiten der Soziologin Necla Kelek und der Juristin Seyran Ates, die von Ehrgehalt betroffenen Frauen berät und vor Gericht vertritt, sind für eine Einschätzung des Phänomens hilfreich. Gewalt im Namen der Ehre ist ein weites Feld und beinhaltet u.a. besondere Verhaltensvorschriften für Mädchen und Frauen, mit restriktiven Moralvorstellungen begründete Bekleidungsregeln, die Ausgrenzung und Segregation von Frauen und Mädchen, die Einschränkung ihrer Freizügigkeit, erzwungene Eheschließungen, einen Jungfrauenkult, sexuelle Verfügungsrechte des Ehemannes über die Ehefrau und insgesamt die häusliche Dominanz des Ehemannes über die Ehefrau. All das kommt in dem Antrag nicht vor, müsste aber mitbedacht werden, wenn das Problem behoben werden soll.

Patriarchalische Ehrkonzepte können auch für Männer repressiv sein. Sie sind ebenfalls Opfer von Zwangsehen und von Ehrenmorden, wenngleich nicht im gleichen Umfang wie Frauen. Insbesondere sind homosexuelle Männer von patriarchalischer Gewalt betroffen. Die Polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet in der Rubrik Mord und Totschlag 93 männliche und 301 weibliche Opfer, bei gefährlichen Körperverletzungen 5.169 männliche und 11.991 weibliche Opfer und bei Vergewaltigungen 59 männliche und 3.027 weibliche Opfer. Von Freiheitsberaubung waren 183 männliche und 1.514 weib-

liche Opfer betroffen.² **Der Begriff des Femizids macht sowohl die männlichen Opfer als auch die nicht-letalen Formen von Gewalt unsichtbar.**

Er folgt zudem eine Täter-Opfer-Logik, die empirisch nicht haltbar ist. Weder befinden sich auf der Seite der Opfer ausschließlich Frauen, noch auf der Seite der Täter ausschließlich Männer. Gerade bei Verbrechen im Namen kultureller Ehrtraditionen sind Frauen maßgeblich als Täterinnen beteiligt, wenngleich sie selten selbst töten. Sie legitimieren und fördern jedoch Gewalt und sind auch in Absprachen über konkrete Tötungsvorhaben involviert.

Was die konkreten Maßnahmen betrifft, so rate ich dringend zu Differenzierungen.

1. Die juristische Ebene: Morde an Frauen sollten juristisch als solche behandelt werden, ganz gleich aus welchen Motiven heraus der Mord begangen wird. Strafmilderungen sind generell abzulehnen. Morde, die aus Besitzansprüchen eines Täters oder anderen patriarchalischen Einstellungen gegenüber Frauen resultieren, sind juristisch ebenso zu verurteilen wie Verbrechen im Namen kultureller Traditionen oder solche, die schlicht aus Frauenhass heraus begangen werden.

2. Die präventive Ebene: Gewaltschutzprogramme sollten ausgeweitet werden, aber sie sollten auch für Männer offen sein, die bedroht werden, weil sie gegen Ehrvorstellungen verstoßen. Da Ehrgewalt kein randständiges Thema ist, sollten spezifische Einrichtungen aufgebaut werden, an die sich alle diejenigen wenden können, die aufgrund repressiver Familientraditionen von häuslicher Gewalt betroffen sind, zu einem Abbruch ihrer Bildungslaufbahn, zu Ehen oder einem Lebensstil genötigt werden, den sie selbst ablehnen, oder anderweitig in ihrer freien Entfaltung eingeschränkt werden.



Prof. Dr. Susanne Schröter

² BKA Partnerschaftsgewalt 2019: 4.